

Satzung

Schützenverein Diana e.V.



Außerhalb 31

63322 Rödermark / Ober Roden

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen Schützenverein Diana e.V.
2. Er hat den Sitz in Rödermark / Ober Roden
3. Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR3379 beim Amtsgericht in Offenbach am Main eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Schützenverein „Diana“ mit Sitz in Rödermark verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Schützenvereins „Diana“ ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Schützenverein „Diana“ ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Schützenvereins „Diana“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Schützenvereins „Diana“.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schützenvereins „Diana“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vergütungen:
 - 4.1 Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - 4.2 Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 4.1 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird, bis zur Grenze der gültigen Ehrenamtszuschale.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Schützenvereins „Diana“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Schützenvereins „Diana“ an die Stadt Rödermark die es Unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitglieder

A. Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a. aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - c. passive Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereines unterstützt (§ 3).
3. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular schriftlich einzureichen. Das neue Mitglied muss sich außerdem bei einer der auf den Antrag folgenden Vorstandssitzungen persönlich vorstellen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, als Zustimmung hierzu abzugeben.
4. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach Vorlage des Antrags und persönlicher Vorstellung.
5. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags, sind dem Antragssteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen ab Zugang ein Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Vorstandschaft. Will ein ausgeschiedenes Mitglied dem Verein wieder Beitreten, so hat der Vorstand in einer Abstimmung über den Aufnahmeantrag zu entscheiden.

B. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren und zu befolgen.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Diese ist Online einsehbar.

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von dem Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

C. Erlöschen bzw. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten. Stichtag ist der 30. September des jeweils laufenden Jahres für eine Kündigung zum folgenden Jahr. Der Beitrag, ist bis zur Erlöschung der Mitgliedschaft, zu bezahlen.
2. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz zweier Mahnungen vereinschädigendes Verhalten nicht unterlässt, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss im Vorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
5. Gegen einen Ausschlussbeschluss, kann innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Die Mitgliedschaft ruht dann bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Für diesen Zeitraum besteht keine Beitragspflicht.
6. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Recht an dem Verein und Nutzung seiner Einrichtungen.

§ 6 Beiträge und Gebühren der Mitglieder

Die geltenden Beiträge, Gebühren und Regelungen zu Arbeitsstunden finden sich in der Beitrags- und Gebührenordnung sind Online abrufbar.

A. Beiträge

1. Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung, jeweils von Jahr zu Jahr neu bestimmt werden kann. Gleiches gilt für Sportstätten Nutzungsgebühr, Arbeitsstunden sowie eine Aufnahmegebühr für neue Mitglieder.
2. Der Vorstand kann auf Antrag Beitrittserleichterungen gewähren. Dies trifft vor allen Dingen zu bei sozialen Härtefällen.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die Beiträge bezahlen ohne jedoch am aktiven Schießsport teilzunehmen.
4. Ehrenmitglieder sind wegen ihrer Verdienste um den Verein, bis ans Lebensende beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge auf Satzungsänderung müssen 2 Wochen vor der Mitgliedsversammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
5. Die Schriftformerfordernis ist gewahrt, wenn die Einladung auf dem elektronischen Wege zugeht.
6. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
7. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse (auch E-Mailadresse) gerichtet war.
8. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 2 Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
9. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
11. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiter).
12. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied über 18 Jahre hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
13. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
14. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden Mitglieder bei Satzungsänderungen, sowie von einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder bei Auflösung des Vereins beschlossen werden.
15. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
16. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten und dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Kassierer(in), dem/der Schriftführer(in), dem/der Sportleiter(in), dem/der Jugendleiter (in) und bis zu 4 Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
4. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer, der Sportleiter und der Jugendleiter werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

5. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
8. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
9. Vorstandssitzungen finden möglichst einmal im Monat statt.
10. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder - darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende anwesend sind.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit
12. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom ersten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
3. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 11 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen

1. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Wahlen haben schriftlich und geheim zu erfolgen, wenn mindestens 1 wahlberechtigtes Mitglied dies verlangt.
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit (näheres §12)
7. Stimmenthaltungen sind stets wie ungültige Stimmen zu werten.

§12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Vorgenommene Änderungen sind dem zuständigen Registergericht zu melden.

§13 Ehrenordnung

Ehrungen werden nach der jeweils gültigen Ehrenordnung des Vereins vorgenommen

§14 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzungen zu unterzeichnen

§15 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
5. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, E-Mailadresse sowie dessen Bankdaten. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des Hessischen Schützenverbandes muss der SV Diana Ober Roden e.V. die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Adresse) an den Verband weitergeben. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (Name und Vorname) auf der Homepage, am schwarzen Brett sowie im Schaukasten nur wenn das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst:

- a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder
- b) durch gerichtliche oder behördlich Anordnung

Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadtgemeinde Rödermark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Ausschüttung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 17 Gültigkeit der Satzung

1. Die Neufassung dieser Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **XX.XX.XXXX** beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.